

# Sommersession 2023

## Empfehlungen der GDK zu gesundheitspolitischen Geschäften

### Geschäfte im Nationalrat

Nr.	Datum	Geschäft	Empfehlung	Seite
<a href="#">21.067</a>	31. Mai	Geschäft des Bundesrates Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag	<b>Annehmen mit Änderungen</b>	2
<a href="#">22.075</a>	5. Juni	Geschäft des Bundesrates «Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit». Volksinitiative	<b>Ablehnen</b>	2
<a href="#">21.324</a> <a href="#">21.325</a> <a href="#">22.316</a>	7. Juni	Kt. Iv. für gerechte und angemessene Reserven und für kostenkonforme Prämien	<b>Annehmen</b>	3
<a href="#">22.069</a>	8. Juni	Geschäft des Bundesrates Tabaksteuergesetz. Änderung (Besteuerung von E-Zigaretten)	<b>Annehmen</b>	4

### Geschäfte im Ständerat

Nr.	Datum	Geschäft	Empfehlung	Seite
<a href="#">21.063</a>	30. Mai	Geschäft des Bundesrates Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassen- prämien (Prämien-Entlastungs-Initiative). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag	–	4
<a href="#">23.023</a>	8. Juni	Geschäft des Bundesrates Transplantationsgesetz. Änderung	<b>Annehmen</b>	5
<a href="#">22.069</a>	Evtl. 14. Juni	Geschäft des Bundesrates Tabaksteuergesetz. Änderung (Besteuerung von E-Zigaretten)	<b>Annehmen</b>	5

## Geschäfte im Nationalrat

Voraussichtlich am 31. Mai im Nationalrat

### 21.067 Geschäft des Bundesrates Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag

Beim indirekten Gegenvorschlag zur Kostenbremse-Initiative geht es unter anderem noch um Differenzen bei den Laboratorien.

Den vom Nationalrat vorgeschlagenen Systemwechsel bei den Laboratorien, an dem die Mehrheit der SGK-N festhalten will, lehnt die GDK ab (Art. 37a). Laboratorien wären die ersten Leistungserbringer, für welche die Vertragsfreiheit eingeführt würde. Der Vollzugsaufwand bei Arztpraxen, Versicherern und Kantonen würde wohl nicht in einem guten Verhältnis zum Sparpotenzial der Massnahme stehen. Die GDK empfiehlt deshalb, dem Ständerat zu folgen und den Systemwechsel gemäss der Minderheit SGK-N abzulehnen.

Bereits geeinigt haben sich National- und Ständerat auf subsidiäre Kompetenzen für die Bundes- und Kantonsbehörden bei nicht mehr sachgerechten Tarifverträgen (Art. 46a Abs. 1 und 2). Die Kantone würden es zudem begrüssen, über eine Rechtsgrundlage für unterschiedlich hohe Taxpunktwerte zu verfügen (Art. 46a Abs. 3). Der Vorschlag des Ständerats überzeugt aber noch nicht, da er nur die Festsetzung, nicht aber die Genehmigung von Tarifen erlaubt.

#### Empfehlung der GDK: Annehmen mit Änderungen

Artikel	Inhalt	Empfehlung
Art. 37a	Laboratorien: Besondere Voraussetzungen	<b>Streichen gemäss Minderheit SGK-N</b>
Art. 46a Abs. 3	Differenzierte Tarife	«... die zuständige kantonale Behörde bei nationalen Tarifstrukturen, die sich nicht mehr als sachgerecht erweisen, differenzierte Tarife für bestimmte medizinische Fachgebiete oder Gruppen von Leistungserbringern <u>genehmigen oder festsetzen</u> . Sie ...»

Voraussichtlich am 5. Juni im Nationalrat

### 22.075 Geschäft des Bundesrates «Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit». Volksinitiative

Ziel der Initiative «Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit» ist eine Erweiterung des Grundsatzes der körperlichen Unversehrtheit in der Verfassung. Wie der Bundesrat lehnt auch die GDK die Initiative ab. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit ist in der Bundesverfassung verankert. Bereits heute ist für Impfungen deshalb die Zustimmung der betroffenen Person erforderlich.

Die Initiantinnen und Initianten wollen gemäss eigenen Angaben ein Impfblogatorium verhindern. Für ein zeitlich und auf bestimmte Personengruppen beschränktes Obligatorium hat sich die Bevölkerung im Rahmen der Abstimmung über das Epidemien-gesetz im Jahr 2013 ausgesprochen. Sollte ein Impfblogatorium als notwendig erachtet werden, wäre auch in

einem solchen Fall die Zustimmung der betroffenen Person erforderlich. Jedoch müsste bei Verweigerung der Impfung nach heutiger Rechtslage mit anderen Massnahmen gerechnet werden, wie zum Beispiel Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit oder in der Ausübung der beruflichen Tätigkeit. Bisher wurde allerdings noch nie ein Impfblogatorium angeordnet, nicht einmal während der Covid-19-Pandemie.

Die Initiative zielt zwar auf den medizinischen Bereich ab. Der Wortlaut der Initiative enthält jedoch keinen Bezug zu Impfungen und keine thematische Einschränkung und muss deshalb breiter interpretiert werden. Neben Rechtsunsicherheiten in anderen Bereichen, wie dem Polizeirecht oder dem Ausländer- und Asylwesen, würde ein generelles Zustimmungserfordernis aber gerade im Bereich des Gesundheitswesens zahlreiche Rechtsunsicherheiten zur Folge haben. So zum Beispiel im Falle einer fürsorglichen Unterbringung, welche die Bewegungsfreiheit der betroffenen Person tangiert.

Aus diesen Gründen empfiehlt die GDK dem Nationalrat, die Volksinitiative Volk und Ständen ohne einen Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen.

**Empfehlung der GDK: Ablehnen**

Voraussichtlich am 7. Juni im Nationalrat

**21.324 Kt. Iv. Waadt**  
**Für gerechte und angemessene Reserven**

**21.325 Kt. Iv. Waadt**  
**Für kostenkonforme Prämien**

**22.316 Kt. Iv. Basel-Stadt**  
**Rasche und proportionale Rückerstattung der Krankenkassenreserven an die Bevölkerung**

Gefordert wird eine obligatorische Reduktion von übermässigen Reserven der Krankenversicherer sowie ein wirksamer Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen. Dies deckt sich mit der Haltung der GDK.

Die im Jahr 2016 eingeführte neue Aufsichtsregelung über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz KVAG und Krankenversicherungsaufsichtsverordnung KVAV) ist in ihrer heutigen Form nicht dazu geeignet, das Gleichgewicht zwischen Prämien- und Kostenentwicklung wiederherzustellen und das Niveau der Reserven nachhaltig zu senken. Zwischen 2016 und 2020 flossen insgesamt 4,5 Milliarden Franken in die Reserven der Versicherer. Die Reserven sind zwar zuletzt gesunken, lagen Ende 2022 aber immer noch bei gegen 9 Milliarden Franken. Das heisst, dass die Versicherten in vielen Kantonen im Vergleich mit der reinen Kostenentwicklung zu hohe Prämien bezahlten. Seit Juni 2021 ist eine Änderung der KVAV in Kraft, welche die Voraussetzungen für den freiwilligen Abbau von Reserven und die Rückerstattung von zu hohen Prämieinnahmen durch die Versicherer präzisiert. Die GDK ist der Meinung, dass dies nicht ausreicht. Sie unterstützt deshalb die Stossrichtung der Standesinitiativen 21.324 und 22.316, die auch auf Gesetzesstufe Anpassungen fordern. Die Standesinitiative 21.325 will die Versicherer zu einem Prämienausgleich verpflichten, wenn deren Prämieinnahmen in einem Kanton in einem Jahr über den kumulierten Kosten in diesem Kanton lagen. Die GDK unterstützt auch die Stossrichtung dieser Standesinitiative.

**Empfehlung der GDK: Annehmen**

Voraussichtlich am 8. Juni im Nationalrat

## **22.069 Geschäft des Bundesrates Tabaksteuergesetz. Änderung (Besteuerung von E-Zigaretten)**

Die Änderung des Tabaksteuergesetzes sieht die Besteuerung von Flüssigkeiten vor, die in elektronischen Zigaretten konsumiert werden. Die GDK begrüsst die Einführung der Besteuerung von E-Zigaretten. Eine Mindestbesteuerung von allen nikotin- und tabakhaltigen Produkten ist für einen wirksamen Jugendschutz unabdingbar.

Obwohl E-Zigaretten ein geringeres Schadenpotenzial in Bezug auf die Gesundheitsgefährdung attestiert wird, haben sie insbesondere aufgrund ihres variablen Nikotinanteils ein hohes Abhängigkeitspotenzial. Gleichzeitig ist eine tiefere Besteuerung der E-Zigaretten im Vergleich zu herkömmlichen Tabakprodukten aus Public-Health-Perspektive sinnvoll, damit auch Raucherinnen und Raucher einen Anreiz haben, auf diese Produkte mit tieferem Schadenspotenzial umzusteigen.

Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage positiv zu vermerken ist, dass der Steuersatz für die Produkte zum Einmalgebrauch auf CHF 1.– je Milliliter erhöht wurde und damit deutlich höher ist als für Nachfüllprodukte. Damit wurde die Abstufung nach Schadenspotenzial noch verstärkt. Ebenfalls zu begrüssen ist, dass bei den Einwegprodukten alle Flüssigkeiten (mit und ohne Nikotin) besteuert werden. Beides sind Massnahmen, die für den Jugendschutz und die Prävention des Konsumeinstiegs wichtig sind. Die GDK bedauert, dass nach wie vor keine Präventionsabgabe in der Steuer enthalten ist, wie sie auf herkömmliche Tabakprodukte zuhanden des Tabakpräventionsfonds erhoben wird.

**Empfehlung der GDK: Annehmen**

## **Geschäfte im Ständerat**

Voraussichtlich am 30. Mai im Ständerat

### **21.063 Geschäft des Bundesrates Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag**

Der Bundesrat, der Nationalrat und die Mehrheit der SGK-S wollen der Volksinitiative «Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberstellen.

Die GDK ist grundsätzlich weiterhin offen für einen ausgewogenen und einfachen Gegenvorschlag, lehnt die bisher vorgelegten Gegenvorschläge aber ab. Bei einem valablen Gegenvorschlag müssen die Kantone ihre Autonomie bei der Gestaltung der Prämienverbilligung behalten und nicht nur zu Vollziehenden von Bundesvorgaben werden. Diesen Kriterien genügt bisher noch keiner der Gegenvorschläge. Während die Initiative insbesondere den Bund in die Pflicht nimmt, gehen die Gegenvorschläge einseitig zulasten der Kantone. Die Kantone erachten die Abfederung der Prämienlast als eine geteilte Verantwortung von Bund und Kantonen. Der Anteil der Kantone hat sich zuletzt wieder erhöht. Der Kantonsanteil an die Prämienverbilligung ist von 44% im Jahr 2017 auf 48% im Jahr 2020 gestiegen.

Der Ansatz des Nationalrats, die Ergänzungsleistungen (EL) von den Prämienverbilligungen zu entflechten und den Bund an den Kosten für die Prämien der EL-Beziehenden zu beteiligen, ist aus Sicht der GDK grundsätzlich interessant.

Voraussichtlich am 8. Juni im Ständerat

---

### **23.023 Geschäft des Bundesrates Transplantationsgesetz. Änderung**

Die Teilrevision des Transplantationsgesetzes will die rechtlichen Grundlagen für Überkreuz-Lebendspenden im Transplantationsgesetz verankern. Die Vorlage sieht zudem vor, die Sicherheit der Transplantationsmedizin mit einem Vigilanzsystem zu erhöhen und den Vollzug zu stärken. Die GDK unterstützt die geplanten Änderungen.

Mit der vorliegenden Teilrevision werden die formell-gesetzlichen Grundlagen für die im Transplantationsbereich bestehenden Datensammlungen sowie bezüglich der Kernelemente des Überkreuz-Lebendspende-Programms geschaffen. Beides war bisher weitgehend in Verordnungen geregelt. Bezüglich der Datensammlungen werden die gesetzlichen Grundlagen den datenschutzrechtlichen Erfordernissen angepasst und beim Überkreuz-Lebendspende-Programm werden die Kernelemente auf Gesetzesstufe verankert. Weiter wird die Sicherheit der Transplantationsmedizin mit einem Vigilanzsystem erhöht und der Vollzug gestärkt. Damit wird den wissenschaftlichen und regulatorischen Entwicklungen, die seit dem Inkrafttreten des Transplantationsgesetzes vor mehr als zehn Jahren eingetreten sind, Rechnung getragen.

**Empfehlung der GDK: Annehmen**

Eventuell am 14. Juni im Ständerat

---

### **22.069 Geschäft des Bundesrates Tabaksteuergesetz. Änderung (Besteuerung von E-Zigaretten)**

**Empfehlung der GDK: Annehmen (siehe Argumentation auf Seite 4)**

## **Auskünfte**

### **Michael Jordi**

Generalsekretär

michael.jordi@gdk-cds.ch

+41 31 356 20 20

### **Kathrin Huber**

Stv. Generalsekretärin

kathrin.huber@gdk-cds.ch

+41 31 356 20 20